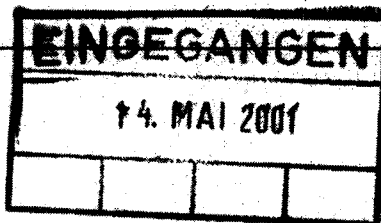


Anlage 5: Leistungsplan der Justus Liebig-Universität Gießen für das Geschäftsjahr 2001



Der Kanzler

Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

Kanzler der
Technischen Universität München
Herrn Dr. Ludwig Kronthaler
Arcisstraße 21
80333 München

Telefon: 0641 / 99-12030/12031
Fax: 0641 / 99-12039
Email-Adresse:
Breitbach@admin.uni-giessen.de

35390 Gießen, 2001-05-11
Ludwigstr. 23

K - Br - pe

WB

**Arbeitskreis Hochschulrechnungswesen der Universitätskanzler
hier: Treffen in Göttingen am 07.05.2001**

Lieber Herr Kronthaler,

wie auf der letzten Sitzung in Göttingen versprochen, übersende ich Ihnen das in Hessen zur Verwendung kommende Formular für den sogenannten „Leistungsplan“ (Anlage). Dieser Leistungsplan wird dem Erfolgsplan nebst Erläuterungen und dem Finanzplan beigelegt. Für den Wirtschaftsplan 2002 sind die Hessischen Hochschulen angehalten worden, Angaben für den sogenannten Leistungsplan nur hinsichtlich der Nm 1.1 bis 1.6 zu liefern. Für die Ziffern 2. (Finanzwirtschaftliches Ergebnis) und Ziffer 3. (Kennzahlen) sind Angaben erst nach Einführung der Kosten-Leistungsrechnung gefordert. Ob der Leistungsplan hinsichtlich seiner Merkmale weiter entwickelt wird, ist aus meiner Sicht offen.

Beste Grüße aus dem schönen Mittelhessen

Michael Breitbach

Dr. Michael Breitbach

Anlage

Kapitel 15 07
Justus Liebig-Universität Gießen

WIRTSCHAFTSPLAN
der Justus Liebig-Universität Gießen
für das Geschäftsjahr 2001
LEISTUNGSPLAN¹⁾

		Plan 2001 AnzahlVDM	Plan 2000 AnzahlVDM	Vorl. Ist 1999 AnzahlVDM
1 LEISTUNGEN				
1.1	Studienanfänger im 1. Hochschul-Semester			
1.2	Studierende in der Regelstudienzeit			
1.3	Studienscheitler			
1.4	Promotionen			
1.4.1	Promotionen von Frauen			
1.4.2	Promotionen von Männern			
1.5	Habilitationen			
1.5.1	Habilitationen von Frauen			
1.5.2	Habilitationen von Männern			
1.6	Ordnungsmittel			
1.6.1	öffentliche			
1.6.2	private			
2 FINANZWIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS²⁾				
2.1	Eigenartskosten			
2.2	Einzelkosten			
2.2.1	Personalkosten	--	--	--
2.2.2	Sachkosten	--	--	--
2.2.3	Abschreibungen	--	--	--
2.2.4	Kalkulatorische Kosten	--	--	--
2.2.5	Interne Leistungsverrechnungkosten	--	--	--
2.3	Deckungsbeitrag I	--	--	--
2.4	Gemeinkosten	--	--	--
2.5	Deckungsbeitrag II	--	--	--
2.6	Erlöse aus Leistungsabteilung	--	--	--
2.7	Deckungsbeitrag III	--	--	--

Kapitel 15 07
Justus Liebig-Universität Gießen

		Plan 2001 DM	Plan 2000 DM	Vorl.Ist 1999 DM
3	KENNZAHLEN³⁾			
3.1	Studiengang			
3.1.1	Erlöse	--	--	--
3.1.2	Kosten	--	--	--
3.1.3	Leistungsabgeltung	--	--	--
3.2	Je Studierender in der Regelstudienzeit			
3.2.1	Erlöse	--	--	--
3.2.2	Kosten	--	--	--
3.2.3	Leistungsabgeltung	--	--	--
3.3	Je Studienabschluss			
3.3.1	Erlöse	--	--	--
3.3.2	Kosten	--	--	--
3.3.3	Leistungsabgeltung	--	--	--

- 1) Umfaßt in den Haushaltsjahren 2000/2001 alle Studiengänge, später wird eine Aufteilung in Cluster erfolgen.
 2) 3) Angaben sind erst nach Einführung der K-L-R leistbar.

Anlage 6: Begriffsverständnis "Drittmittel" im Rahmen der formelgebundenen Mittelverteilung (TG 73) in Bayern (Universität Bayreuth)

Protokoll zur Sitzung an der Universität Regensburg am 09.10.98 von
10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Interuniversitäre Mittelverteilung – Probleme der Zuordnung von Drittmitteln

Ergebnis der Sitzung:

Fächergruppen

- ➔ Die Zuordnung der Drittmittel zu Fächergruppen erfolgt nach der Systematik der Veröffentlichung „Fächerspezifische Gliederung der Hochschulausgaben und –einnahmen in Bayern“ des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Universität Regensburg bittet die Universitäten mit Medizinischer Fakultät, die Drittmittel-einnahmen der Medizinischen Fakultät nach Einnahmen beim Stammkapitel und Einnahmen beim Klinikkapitel zu trennen.

Zentrale Mittel

- ➔ Die nicht auf die Fächergruppen aufteilbaren Drittmiteleinnahmen, die in der Systematik des Bayer. Landesamtes unter den statistischen Kennziffern 71 bis 99 aufgeführt werden, werden in einer eigenen „Fächer“-Gruppe „Zentrale Drittmittel“ ausgewiesen.

Ansatz

- ➔ Bei allen Ansätzen, auch bei den Sonderforschungsbereichen, werden die tatsächlichen Einnahmen ausgewiesen, nicht die Bewilligungen.

Mittel der DFG

- ➔ Die Einnahmen bei den universitäts- bzw. fachbereichsübergreifenden Sonderforschungsbereichen werden nach ihrer tatsächlichen Verteilung bei den Fächergruppen der beteiligten Universitäten angesetzt.
- ➔ Mittel für Graduiertenkollges werden einbezogen

Mittel von Bund und Ländern

- ➔ Die Zuwendungen des Bundes über den DAAD einschließlich der Stipendien werden in der Gruppe „Zentrale Drittmittel“ ausgewiesen.
- ➔ Mittel des Kapitels 1528 TG 74 werden nur berücksichtigt, wenn sie von der Industrie, aus Stiftungen und von sonstigen Geldgebern eingeworben worden sind. Die Einnahmen bei den universitäts- bzw. fachbereichsübergreifenden Forschungsverbünden werden nach ihrer tatsächlichen Verteilung bei den Fächergruppen der beteiligten Universitäten angesetzt. Die staatlichen Zuweisungen des Bayer. Ministeriums für Forschung, Technologie und Wissenschaft in dieser Titelgruppe werden nicht angesetzt.

Mittel der EU

- ➔ Die EU-Mittel, die beim Auslandsamt eingehen, werden in der Gruppe Zentrale Drittmittel erfaßt.
- ➔ Die EU-Mittel, die ein Koordinator verwaltet, werden nach ihrer tatsächlichen Aufteilung den Fächergruppen der beteiligten Universitäten zugeordnet und als Einnahmen bei den Partneruniversitäten berücksichtigt.

Sonstige Mittel

- ➔ Die über den Haushalt verbuchten Zuwendungen von Stiftungen werden den Fächergruppen zugeordnet
- ➔ Spenden werden berücksichtigt und bei den verschiedenen Fächergruppen zugeordnet.
- ➔ Mittel für Stiftungsprofessuren und die sonstigen mit diesen Professuren verbundenen Einnahmen von Dritten werden bei der jeweiligen Fächergruppe berücksichtigt. Staatliche Zuweisungen des Bayer. Ministeriums für Forschung, Technologie und Wissenschaft werden nicht angesetzt.
- ➔ Zuwendungen von Fördervereinen werden berücksichtigt.

Anlage 7: Beschlussempfehlung der Ad hoc-Arbeitsgruppe Musterkonten-
rahmen

Beschlussvorschlag der Ad hoc – Arbeitsgruppe Musterkontenrahmen

Mandat der Arbeitsgruppe

Der Hochschulausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2000 bei Stimmenthaltung Hessens und Niedersachsens beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzuberufen, „ländereinheitliche Mindeststandards für Kontenrahmen kaufmännisch buchender Hochschulen zu erarbeiten. Dabei soll der von den deutschen Universitätskanzlern erarbeitete Kontenrahmen, der auf dem Industriekontenrahmen aufbaut und hochschulspezifisch angepasst wurde, zugrunde gelegt werden.“

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Arbeitsgruppe hat das Mandat, Mindeststandards für Kontenrahmen kaufmännisch buchender Hochschulen zu erarbeiten. Sie ging davon aus, dass das kaufmännische Rechnungswesen der Hochschulen neben den Empfehlungen der Hochschulkanzler die Belange der amtlichen Statistik und des staatlichen Haushaltswesens sowie ggfs. anderer einschlägiger Anforderungen des Bundes und der Länder berücksichtigen muss. Unterschiedliche Vorgaben der Länder lassen sich nicht in allgemeiner Form darstellen. Dies erscheint zum Zweck der Definition von Mindeststandards auch nicht erforderlich. Fragen der Buchführung der Hochschulmedizin waren aufgrund der bundesrechtlich geregelten besonderen Vorschriften zur Buchführung von Krankenhäusern nicht Gegenstand der Beratung.
- 1.2 Die Konkretisierung der Mindestanforderungen erfolgt am zweckmäßigsten in einem Musterkontenrahmen. Die Finanzseite weist darauf hin, dass ressort- oder bereichsspezifische eigene Kontenpläne nur möglich sind, soweit sie mit Landesrecht vereinbar sind; das schließt die Verbindlichkeit branchenspezifischer Kontenpläne aus, soweit sie den Vorgaben von landeseinheitlichen Standards widersprechen.

Das hessische Finanzministerium lehnt die Entwicklung von Branchen-Kontenrahmen ab und befürwortet einen Kontenrahmen für den gesamten öffentlichen Bereich. Außerdem haben in den letzten Jahren bereits zahlreiche Hochschulen das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt. In anderen Ländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) ist die Einführung der kaufmännischen Buchführung im Hochschulbereich – jedenfalls auf absehbare Zeit - nicht geplant. In Nordrhein-Westfalen wird eine Kosten- und Leistungsrechnung auf kameraler Basis eingeführt.
- 1.3 Ausgangspunkt der Arbeitsgruppe war der von den deutschen Universitätskanzlern einstimmig für den Hochschulbereich beschlossene Kontenrahmen (im folgenden: Kanzler-Kontenrahmen); dieser Kanzler-Beschluss hat allerdings durch die zuständigen politischen Gremien keinen Verbindlichkeitscharakter erlangt. Nach Kenntnis der Arbeitsgruppe wurde er aktuell vor allem in Baden-Württemberg in den dort für alle Hochschularten, auch für kameral buchende Hochschulen verbindlichen Kontenrahmen umgesetzt. Daneben wurden in anderen Ländern (z. B. in Hessen und Niedersachsen) auf Grundlage jeweils länderspezifischer Kontenrahmen Hochschulkontenpläne entwickelt, die mit dem Kanzler-Kontenrahmen nicht übereinstimmen. Diese Kontenpläne wurden zum Teil bereits in komplexen EDV-Systemen implementiert, so dass es nach Einschätzung der Arbeitsgruppe nicht

aussichtsreich ist zu erwarten, dass die Hochschulen bundesweit in einem einzigen Kontenrahmen arbeiten werden.

Um die Standardisierungs- und Berichtsanliegen der Hochschulkanzler zu erfüllen, wird die Aufstellung eines Musterkontenrahmens für sinnvoll gehalten. Eine Analyse des baden-württembergischen, des hessischen und des niedersächsischen Kontenrahmens ergab, dass die Anliegen durch entsprechende Erweiterungen und Zuordnungen erfüllt werden können. Um die Mindestanforderungen zu konkretisieren, ist deshalb die Formulierung eines Musterkontenrahmens auch dann sinnvoll, wenn dieser nicht unmittelbar einheitlich und verbindlich vorgeschlagen wird.

- 1.4 Der Kontenplan ist nur ein Element eines kaufmännischen Rechnungswesens. Selbst bei gleichen Kontenplänen kann es in der Buchungspraxis ohne verbindliche Kontierungsrichtlinien erhebliche Unterschiede geben. Deshalb wird es für zweckmäßig gehalten, eine Liste von Auswertungskategorien zu entwickeln, die es ermöglichen, die in den Einzelkonten der Hochschulkontenpläne bzw. die im kaufmännischen Rechnungswesen erfassten Finanzdaten zusammenzuführen.

2 Zielsetzung und Hauptergebnis

Ausgehend von der vorgefundenen Situation sollen mit den vorgeschlagenen Mindeststandards (Anlage 1) folgende Ziele erreicht werden:

- 2.1 **Weitgehende Vergleichbarkeit in kaufmännischen Kategorien, wie sie sich aus der Gliederung des Industriekontenrahmens ergeben.**

Die Kategorien sind in enger Anlehnung an die IKR-Gliederung und die vorliegenden Kontenpläne gegliedert. Dort, wo die bestehenden Kontenpläne übereinstimmen, wird die Verwendung als einheitliche Kategorie vorgeschlagen. Dabei ist zu beachten, dass inhaltsgleiche Konten in verschiedenen Kontenplänen zum Teil unterschiedlich numerisch geschlüsselt sind.

- 2.2 Hochschulspezifische Vergleichbarkeit

Aus dem Bericht der Hochschulkanzler zum Hochschulrechnungswesen und dem von ihnen erarbeiteten Kontenrahmen ergeben sich schwerpunktmäßig zwei spezifische Anforderungen; hochschulspezifische Berichtsanforderungen ergeben sich für die Darstellung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen:

- 2.2.1 Kontenplanbezogene Anforderungen

- 2.2.1.1 Aus Hochschulsicht wird es für wünschenswert gehalten, nicht nur das Anlagevermögen, sondern auch die aus dem Anlagevermögen zu ermittelnden Abschreibungen in vergleichbarer Gliederung nachzuweisen. Basis für die Berechnung der Abschreibung bzw. für die Gliederung des Anlagevermögens sollten die steuerlichen AfA-Tabellen sein. Für dort nicht enthaltene Anlagegüter sollten die im DFG-Geräteschlüssel enthaltenen Nutzungsdauern Berücksichtigung finden. Diese Anforderung kann auch durch eine Sonderauswertung im Anlagevermögen erfüllt werden.

- 2.2.1.2 Bei den Umsatzerlösen sollte eine aufgabenspezifische Gliederung ins Auge gefasst werden: Gegenwärtige Entwicklungen (Entwicklung bei der produktorientierten Budgetierung, leistungsbezogene Mittelzuweisung) lassen erkennen, dass dieser Bereich künftig an Bedeutung gewinnen wird.

Dabei verkennt die Arbeitsgruppe nicht, dass die differenzierte Zuordnung der Erträge zu den verschiedenen Aufgaben noch weiterer, gemeinsam von Hochschulen und Hochschulträgern zu erarbeitender Regelungen bedarf. Die Auswertungen nach Finanzquellen könnten entweder im Kontenplan oder durch Sonderauswertungen aus einer Nebenbuchhaltung erstellt werden.

- 2.2.1.3 Bei den Sachaufwendungen sind die zu beobachtenden Differenzierungen am weitesten vorangeschritten. Aus Hochschulsicht wird ergänzend zu bereits bestehenden Gliederungen der Personalaufwendungen empfohlen, auch eine differenzierte Darstellung nach Befristung (befristet – unbefristet) und Dienstart (wissenschaftlicher Dienst, Verwaltungsdienst, technischer Dienst und sonstiger Dienst) vorzusehen.

2.2.2 Anforderungen an die Fachberichterstattung

Analog zur Hochschulfinanzstatistik sieht das Hochschulrechnungswesen nach dem Konzept des Kanzlerarbeitskreises sowohl für kaufmännische wie für kameral buchende Hochschulen eine Fachberichterstattung entsprechend der Gliederungssystematik des Statistischen Bundesamtes (Verzeichnis der Lehr- und Forschungsbereiche) vor. Dies bedeutet, dass die Berichtskategorien der kaufmännischen Erfolgsrechnung in Form einer Segmentberichterstattung zu berichten sind, wobei insbesondere auch die internen Leistungsverflechtungen dargestellt werden sollten. Diese Anforderung ist für den Hochschulvergleich zentral und unverzichtbar.

- 3 Die Mindeststandards ergeben sich aus der Übersicht in der Anlage 1 zur Vermögens- bzw. Erfolgsgliederung. Die Fächergliederung, welche auch für die folgenden Aussagen zur Hochschulfinanzstatistik gilt, ist als Anlage 2 beigelegt.

Aufgrund der methodischen Unterschiede zwischen kameraler und kaufmännischer Buchführung können auch auf der Basis des Kanzler-Kontenrahmens die Daten für die Hochschulfinanzstatistik nur mit Hilfe zahlreicher weiterer Untergliederungen bzw. auf der Basis von Zusatzaufbereitungen ermittelt werden.

- 4 Spezifische Anforderungen aus Sicht der Hochschulfinanzstatistik

Unabhängig vom Aufbau des Kontenrahmens sind Umschlüsselungen von Daten des kaufmännischen Rechnungswesens in die Kategorien des kameralistischen Rechnungswesens stets mit Ungenauigkeiten verbunden. Ob diese toleriert werden können, hängt von den Auswertungszielen der Statistiken ab.

4.1 Hochschulfinanzstatistik

4.1.1 Auswertungsziele und Anforderungen

- 4.1.1.1 Die Hochschulen sind nach dem Hochschulfinanzstatistikgesetz verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben in fachlicher und haushaltsmäßiger Gliederung zu melden. Mit Zielrichtung auf ein sparsames und rationelles Verwaltungshandeln ist anzustreben, dass die Hochschulen diese Berichtspflichten aus dem Standardrechnungswesen erfüllen können.

- 4.1.1.2 In absehbarer Zeit werden viele Hochschulen weiterhin kameral buchen. Das Hochschulrechnungswesen sollte so ausgestaltet werden, dass im Hinblick auf die statistischen Berichtspflichten die Finanzdaten der

kaufmännisch buchenden Hochschulen mit denen der kameral buchenden Hochschulen vergleichbar sind.

4.1.1.3 Das Rechnungswesen der Hochschulen sollte so gestaltet werden, dass insbesondere die folgenden Auswertungsziele der Hochschulfinanzstatistik erreicht werden können:

- Information über die Mittelausstattung und Mittelverwendung,
- Information über das Investitionsvolumen (Aufbau bzw. Erhalt der Sachkapazitäten)
- Vergleiche der Hochschuleinnahmen zur Beurteilung des Eigenfinanzierungsgrades der Hochschulen
- Bereitstellung der Basisinformationen für die Berechnung von hochschulstatistischen Kennzahlen für den Hochschulvergleich (intern zwischen den Lehr- und Forschungsbereichen, extern)
- Bereitstellung der Basisinformationen für die nationale und internationale FuE- und Bildungsberichterstattung (z. B. für die Meldung der Bildungsausgaben an UNESCO, OECD, EU, für die Berechnung des Budgets für Bildung, Forschung und Wissenschaft).

4.1.1.4 Da das Ausgabevolumen stark von der Fächerstruktur beeinflusst wird, sollte sich die Kostenstellenbildung an dem Verzeichnis der Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulfinanzstatistik orientieren. Dies ist ebenfalls wichtig für die Berechnung der FuE-Ausgaben der Hochschulen.

4.1.1.5 Für das kaufmännische Rechnungswesen der Hochschulen wurden bisher keine bundeseinheitlichen Bewertungsregeln und Kalkulationsverfahren aufgestellt. Es wird empfohlen, derartige Regeln zu entwickeln (z.B. für Besamtenversorgung, Gebäudemanagement).

4.1.1.6 Die Ausgestaltung des Rechnungswesens sollte sich an den Informationsbedürfnissen der Hochschulen orientieren. Es sollte die relevanten Informationen für Hochschulvergleiche, für die Information der Wissenschaftsministerien und der Öffentlichkeit über die Mittelverwendung, über die Hochschulfinanzierung sowie die Leistungen der Hochschulen bereit stellen.

4.2 Für die Hochschulfinanzstatistik können die Ungenauigkeiten bei der Umschlüsselung von nach den Prinzipien der kaufmännischen Buchführung aufbereiteten Finanzdaten in die Kategorien der Hochschulfinanzstatistik mit einigen Ausnahmen in Kauf genommen werden. Es wird betont, dass für viele Zwecke der Hochschulfinanzstatistik die periodische Zuordnung des kaufmännischen Rechnungswesens als problemadäquater angesehen wird als die des kameralen Rechnungswesens. Da in der Hochschulfinanzstatistik die Einnahmen und Ausgaben in fachlicher Gliederung (Lehr- und Forschungsbereiche) erhoben werden, wäre der Aufwand für die Hochschulen beträchtlich, wenn von ihnen eine komplette Parallelbuchführung nach kameralen Gesichtspunkten verlangt würde.

4.3 Es besteht Einvernehmen darüber, dass keiner der vorhandenen Kontenrahmen (z. B. Kanzler-Kontenrahmen, Kontenrahmen von Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen) eine problemlose Umschlüsselung der Finanzdaten in die Kategorien der Hochschulfinanzstatistik ermöglicht. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Zielsetzungen müsste auch der vom Statistischen Bundesamt erstellte Kontenrahmen

in Teilbereichen angepasst werden. Im Einklang mit dem Mandat der Arbeitsgruppe werden die folgenden Mindestanforderungen formuliert, die bei der Kontengliederung bzw. der Datenaufbereitung beachtet werden sollten.

4.4 Statistische Berichtsanforderungen (Abgrenzungsanforderungen für kaufmännisch buchende Hochschulen)

4.4.1 Investitionen und Sachaufwand müssen in der Statistik entsprechend der haushaltsmäßigen Regelungen ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch die kaufmännisch buchenden Hochschulen die Investitionsausgaben mit einem Wert bis zu 10 000 DM als laufende Ausgaben melden müssen.

4.4.2 Ersteinrichtungen im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes sind gesondert zu berichten. Doppelzählungen aufgrund von **Umbuchungen auf Anlagenkonten** (z. B. vom Konto Anlagen im Bau) sind auszuschließen.

4.4.3 Die von den Hochschulen **gezahlte Vorsteuer** ist den jeweiligen Ausgaben zuzuordnen, wenn die Güter nicht Bereichen dienen, die mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

4.4.4 Die Länder haben spezifische Regelungen zur Berechnung des Aufwands für die Altersversorgung der Beamten. Um diesen nach dem für die internationale Berichterstattung entwickelten Verfahren berechnen zu können, müssen die gezahlten **Beamtenvergütungen** und die **Versorgungsaufwendungen für Beamte** gesondert erfasst werden.

4.4.5 Besondere Probleme ergeben sich aus der **Neuorganisation des Gebäudemanagements**, wobei die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Wege gehen. Teils wird das Gebäudemanagement den Hochschulen übertragen, teils öffentlichen oder privaten Unternehmen. Um diesen Gegebenheiten in der Hochschulfinanzstatistik Rechnung tragen zu können, sollten die laufenden Ausgaben sowie kalkulatorische Kosten für diesen Bereich wie folgt gegliedert werden:

- Gezahlte Mieten und Pachten (einschließlich Leasingraten)
 - An den Hochschulträger bzw. Einrichtungen des Trägers
 - An Dritte
- Fiktive Mieten
- Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, die üblicherweise vom Gebäudeeigentümer zu tragen sind
- Übrige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude

Anmerkung: Für die Erfassung der Ausgaben in dieser Gliederung ist eine Änderung des Hochschulstatistikgesetzes erforderlich. Berechnungswege für die fiktiven Mieten müssten noch entwickelt werden; dabei sind u.a. die Regelungen des HBBG sowie die von den Hochschulkanzlern entwickelten Grundsätze und die von der HIS-GmbH entwickelten Verfahren zu berücksichtigen.

4.4.6 Aufwendungen und Erträge für Studierende (z.B. von den Hochschulen gezahlte Stipendien) sollten gesondert berichtet werden können.

4.4.7 Gleiches gilt für Versicherungsbeiträge, Zins- und Tilgungszahlungen, Zuführungen und Entnahmen aus Rückstellungen und Rücklagen,

Wertberichtigungen u. dgl., weil sie zur Zeit nicht in die Hochschulfinanzstatistik einbezogen werden.

4.4.8 **Sämtliche Einnahmen und Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen**, welche die Hochschule **vom Träger** erzielt, sollten gesondert - ggfs. um Aufwendungen saldiert - darstellbar sein, weil diese bei den im Landeshaushalt verbliebenen Hochschulen nicht anfallen.

4.4.9 Nach dem derzeitigen Erhebungsprogramm der Hochschulfinanzstatistik sind die **Zuweisungen und Zuschüsse** auf der Ebene des Lehr- und Forschungsbereichs zu gliedern in

- vom öffentlichen Bereich,
- vom nichtöffentlichen Bereich.

Außerdem wird unterschieden zwischen Zuweisungen und Zuschüssen

- für laufende Zwecke,
- für Investitionen.

4.4.10 Unter Auswertungsgesichtspunkten könnte sich eine **Differenzierung der Einnahmen und Erträge nach Zwecken** empfehlen (zum Beispiel: Nachweis der Studiengebühren, Erträgen aus Forschungsaufträgen, der Zuweisungen und Zuschüssen nach solchen für Lehre, Forschung und Entwicklung, Nicht-LuF); zwingende Vorgaben sind hier allerdings derzeit nicht möglich.

Anmerkung: Eine Erhebung der Einnahmen/Erträge in der Hochschulfinanzstatistik ist in dieser Gliederung auf der Basis der derzeitigen Rechtsgrundlage nicht möglich.

4.4.11 **Einnahmen aus der Veräußerung von Teilen des Sachvermögens (Restbuchwerte, Erträge) sind zu erfassen.**

4.4.12 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe schließen sich der Empfehlung der Kanzler der Hochschulen an, die **fachliche Gliederung** der Hochschulfinanzen auf der Basis des Schlüsselverzeichnisses der Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulfinanzstatistik vorzunehmen (s. Anlage 2).

4.4.13 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der Hochschulfinanzstatistik

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, einerseits die **Erträge stärker nach Zwecken zu differenzieren**, andererseits bestimmte Erträge **nicht in einer Gliederung** nach Lehr- und Forschungsbereichen zu erheben (s. Anlage 3, lfd. Nr. 51 ff).

4.4.13.1 **Nach Lehr- und Forschungsbereichen gegliedert** werden sollten:

- Entgelte von Studierenden für Leistungen in der Lehre
- Einnahmen/Erträge aus Forschungsaufträgen
- Verwaltungseinnahmen sonstiger Art (z. B. Entgelte für Gutachten)
- Drittmiteinnahmen für Lehre, Forschung und Entwicklung
- Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse (z. B. für den Betrieb botanischer Gärten)

Anmerkung: Das derzeitige Hochschulstatistikgesetz lässt nur eine Gliederung nach Verwaltungseinnahmen, Drittmitteln und sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen zu (ggf. auch nach Gruppierungsziffern)

Nicht nach Lehr- und Forschungsbereichen differenziert werden sollten die Erträge und Zuweisungen vom Träger. Die **Drittmiteleinnahmen** sollten ebenfalls nur für die Hochschule insgesamt nach Drittmittelgebern gegliedert werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Nutzer der Hochschulfinanzstatistik wäre anzustreben, die in der Anlage enthaltene Gliederung B auf der Ebene der Lehr- und Forschungsbereiche sowie die Liste C auf der Ebene der Hochschule anzuwenden.

Haushaltsrechtliche Buchführungsvorschriften für kaufmännisch buchende Hochschulen

Die haushaltsrechtlichen Regelungen für kaufmännisch buchende Hochschulen sind rechtsformspezifisch unterschiedlich. Das geltende Recht unterscheidet zwischen

- Hochschulen, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung unmittelbarer Bestandteil des Landeshaushalts ist (§33 a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG)),
- Hochschulen, die in der Form eines Betriebes organisiert sind (§ 18 HGrG) und
- Hochschulen, die haushaltsrechtlich wie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts behandelt werden (§ 48 Abs. 1 HGrG).

5.1 Hochschulen als Landeseinrichtungen

5.1.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben

Die Kassen der kaufmännisch buchenden Hochschulen, die nicht als selbständig wirtschaftende Einheit aus dem Landeshaushalt ausgegliedert sind, müssen weiterhin auf die kameralen Einnahme- und Ausgabetitel des Landeshaushalts entsprechend dem Gruppierungsplan (eingeführt mit Schreiben des BMF vom 25. November 1999, Az. II A 3 – H1104 – 17/99) buchen. Die kaufmännische Buchführung tritt ergänzend hinzu.

Die kameralen Buchungsdaten werden in erster Linie für die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit besonders empfindliche Rechnungslegung des Landeshaushalts benötigt. Das macht es unumgänglich, alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres in der maßgeblichen Zeitfolge und der im Haushaltsplan festgelegten sachlichen Zuordnung nachzuweisen, damit die Zahlungsvorgänge in der kameralistischen Abgrenzung vollständig und richtig erfasst werden können.

Anderen Zwecken, beispielsweise externen Betriebsvergleichen zwischen den Hochschulen oder einem Branchen-benchmarking dienende Standardisierungen treten daneben und müssen ergänzend zu den haushaltsrechtlichen Vorgaben aus dem Rechnungswesen ermittelt und dargestellt werden.

5.1.2 Anforderungen an den Kontenrahmen

Aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben ergeben sich für die Ausgestaltung von Kontenrahmen folgende Forderungen:

- Die Überleitung kameralistisch relevanter Zahlungen aus den Geschäftsvorfällen der kaufmännischen Buchführung muss sachlich richtig und periodengerecht nach den Regeln des Haushaltsrechts erfolgen. Danach ist über alle Zahlungen nach der Zeitfolge und der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen (§ 33 HGrG).

Das Rechnungswesen der Universität muss diese Aufgabe vollständig, eindeutig und nachprüfbar bewerkstelligen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann aus Haushaltssicht die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als gewährleistet angesehen werden. Da diese Fragen die Rechnungslegung des Landes berühren, werden sie auch Gegenstand der Prüfung durch die Rechnungshöfe sein.

- Für den Kassenabschluss, der die Basis der Haushaltsrechnung bildet, sind nur Zahlungsvorgänge (Ist-Einnahmen und -Ausgaben, § 39 HGrG) maßgeblich. Der Unterscheidung zwischen Aufwand und Ausgabe kommt sachlich und zeitlich wesentliche Bedeutung zu. Insbesondere bei der Verbuchung von Aufwand und Ertrag sollte eindeutig unterschieden werden zwischen der Verbuchung von Zahlungsvorgängen und Verrechnungs- und Abgrenzungsbuchungen, die nicht zahlungswirksam sind. Zahlungen und sonstige Erträge und Kosten sollten auf jeweils eigene Konten gebucht werden.
- Zahlungen müssen den Haushaltstiteln in der kameralistischen Periodenabgrenzung zugeordnet werden.
- Wünschenswert wäre, dass jeder Geschäftsvorfall nur einmal gebucht und im übrigen programmgesteuert für die unterschiedlichen Verwendungen weiterverarbeitet bzw. ausgewertet wird. Dazu sollten möglichst zwischen den Titeln des Gruppierungsplans und den Konten des Kontenplans eindeutige Beziehungen hergestellt werden. Jedes Konto, das in den staatlichen Rechnungsabschluss einfließt, sollte einem Einnahme- oder Ausgabetitel des Gruppierungsplans eindeutig und ausschließlich zugeordnet sein.
- Erlaubt der Kontenrahmen aus technischen Gründen die Beachtung dieser Regeln nicht, müssen die Daten, die für die kameralen Buchungen notwendig sind, zuverlässig mit Hilfe von ergänzenden Rechnungen ermittelt werden. Auch die dafür aufzustellenden Nebenbücher oder Hilfsrechnungen müssen aber integraler Bestandteil des Rechnungswesens sein. Die Rechnungslegung des Landeshaushalts lässt es nicht zu, Daten zu Zahlungen einzubeziehen, die außerhalb des ordnungsmäßigen Rechnungswesens der mittelbewirtschaftenden Stelle anfallen.

5.2 Hochschulen mit einem gegenüber der Landeshaushaltsrechnung selbständigen Rechnungswesen

5.2.1 Landesbetriebe

Bei kaufmännisch Rechnung legenden Hochschulen, die als Betriebe (§ 18 HGrG) organisiert sind, ändert sich die haushaltsrechtliche Ausgangslage insofern, als sie nicht zu einer zweifachen Rechnungslegung verpflichtet sind. Sie stellen einen eigenen Wirtschaftsplan auf, wenn das Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist. Diese Entscheidung ist mit der Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens getroffen. Einer

zusätzlichen kameralen Rechnungslegung bedarf es daneben nicht mehr. Im Landeshaushalt wird nur die Zuführung oder Abführung veranschlagt.

Für den Mittelabruf (§ 19 Abs. 2 HGrG) ist allerdings eine Liquiditätsrechnung erforderlich, die die Mittelherkunft und den Mittelabfluss des Betriebs darstellt. Finanzierungsrechnungen, die diesen Anforderungen genügen, sind im kaufmännischen Rechnungswesen in der Regel vorhanden, weil der Betrieb sie zu seiner eigenen Liquiditätssteuerung benötigt.

5.2.2 Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Für kaufmännisch buchende Universitäten, die als landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert und damit aus dem unmittelbaren Landeshaushalt vollständig ausgegliedert sind, gilt eine ähnliche haushaltsrechtliche Betrachtung. Ihre Verpflichtung zur Erstellung einer Finanzierungsrechnung nach Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ergänzend zu § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 HGrG auch aus § 26 Abs. 3 BHO bzw. den gleichlautenden Vorschriften der Haushaltsordnungen der Länder.

5.2.3 Anwendung des Gruppierungsplans

Haushaltsrechtlich besteht derzeit für die kaufmännisch buchenden Hochschulen mit eigenem Wirtschaftsplan keine Verpflichtung zur Anwendung des Gruppierungsplans mehr. Die Umwandlung der Haushaltsansätze in der Form der bisherigen Titelsystematik in reine Zuführungs- bzw. Zuwendungstitel verursacht für die Haushaltsstruktur der betroffenen Länder jedoch erhebliche Probleme. Regelungen hierfür gibt es derzeit noch nicht. Es ist aber zu erwarten, dass die Länder sich demnächst mit den sich daraus ergebenden Fragen befassen werden.

Anlage 2

2 Systematisches Verzeichnis der Fächergruppen/Lehr- und Forschungsbereiche für die Hochschulfinanzstatistik

Sig- natu r	Fächergruppe
	Lehr- und Forschungsbereich
	<u>Sprach- und Kulturwissenschaften</u>
010	Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein
020	Ev. Theologie
030	Kath. Theologie
040	Philosophie
050	Geschichte
070	Bibliothekswesen, Dokumentation, Publizistik
080	Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft
090	Altphilologie (klass. Philologie)
100	Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)
110	Anglistik, Amerikanistik
120	Romanistik
130	Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik
140	Sonstige/Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften
160	Kulturwissenschaften i.e.S.
170	Psychologie
180	Erziehungswissenschaften
190	Sonderpädagogik
	<u>Sport</u>
200	Sport
	<u>Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</u>
220	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein
225	Regionalwissenschaften (soweit nicht einzelnen Lehr- und Forschungsbereichen oder anderen Fächergruppen zuzuordnen)
230	Politikwissenschaften
235	Sozialwissenschaften
240	Sozialwesen
250	Rechtswissenschaften
270	Verwaltungswissenschaft
290	Wirtschaftswissenschaften
310	Wirtschaftsingenieurwesen
	<u>Mathematik, Naturwissenschaften</u>
330	Mathematik, Naturwissenschaften allgemein
340	Mathematik
350	Informatik
360	Physik, Astronomie

370	Chemie
390	Pharmazie
400	Biologie
410	Geowissenschaften (ohne Geographie)
420	Geographie
	<u>Humanmedizin</u>
440	<u>Humanmedizin allgemein</u>
450	Vorklinische Humanmedizin (einschl. Zahnmedizin)
470	Klinisch-theoretische Humanmedizin (einschl. Zahnmedizin)
490	Klinisch-Praktische Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)
520	Zahnmedizin (klinisch-praktisch)
sig- natu r	Fächergruppe Lehr- und Forschungsbereich
	<u>Veterinärmedizin</u>
540	Veterinärmedizin allgemein
550	Vorklinische Veterinärmedizin
	<u>Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften</u>
610	Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften allgemein
615	Landespflege, Umweltgestaltung
620	Agrarwissenschaften
640	Forstwissenschaft, Holzwirtschaft
650	Ernährungs- und Haushaltswissenschaften
	<u>Ingenieurwissenschaften</u>
670	Ingenieurwissenschaften allgemein
680	Bergbau, Hüttenwesen
690	Maschinenbau/Verfahrenstechnik
710	Elektrotechnik
720	Verkehrstechnik, Nautik
730	Architektur
740	Raumplanung
750	Bauingenieurwesen
760	Vermessungswesen
	<u>Kunst, Kunstwissenschaft</u>
780	Kunst, Kunstwissenschaft allgemein
790	Bildende Kunst
800	Gestaltung
820	Darstellende Kunst, Film u. Fernsehen, Theaterwissenschaft
830	Musik, Musikwissenschaft
870	<u>Hochschule insgesamt (ohne Hochschulkliniken)</u>
	<u>Zentrale Einrichtungen</u> <u>(ohne Hochschulkliniken)</u>
880	Zentrale Hochschulverwaltung
890	Zentral verwaltete Hörsäle und Lehrräume
900	Zentralbibliothek

910	Hochschulrechenzentrum
920	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
930	Zentrale Betriebs- und Versorgungseinrichtungen
940	Soziale Einrichtungen
950	Übrige Ausbildungseinrichtungen
960	Mit der Hochschule verbundene sowie hochschulfremde Einrichtungen
	<u>Zentrale Einrichtungen der Hochschulkliniken</u> <u>(nur Humanmedizin)</u>
970	Kliniken insgesamt, Zentrale Dienste
980	Soziale Einrichtungen der Kliniken
986	Übrige Ausbildungseinrichtungen der Kliniken
990	Mit den Kliniken verbundene sowie klinikfremde Einrichtungen

Anlage 8: Stellungnahme des AK HSReW zur Beschlussempfehlung der
Ad hoc-Arbeitsgruppe Musterkontenrahmen

LUDWIG KRONTHALER
KANZLER

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Hochschule und Forschung
der Kultusministerkonferenz (KMK)
Herrn
Ministerialdirigenten Müller-Arens
Sekretariat der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder
Postfach 2240
53012 Bonn

München, 16.Juli 2001

Betr.: Beschlussvorschlag der ad hoc-Expertengruppe „Musterkontenrahmen“ in der Fassung vom 26.03.2001

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Müller-Arens,

in seiner Sitzung vom 07./08. Mai 2001 hat sich der Arbeitskreis Hochschulrechnungswesen der deutschen Universitätskanzler (AK HSReW) mit der Beschlussempfehlung der ad hoc-Expertengruppe „Musterkontenrahmen“ der KMK inhaltlich befasst und sich im Zuge der daraus hervorgegangenen Diskussion für eine Stellungnahme ausgesprochen, die ich Ihnen als Sprecher des Arbeitskreises AK HSReW hiermit übermitteln darf.

Zunächst geht es dem Arbeitskreis darum, nochmals zu betonen, dass die „Standardisierungs- und Berichtsangelegenheiten“ nicht wie unter Punkt 1.3 beschrieben nur dem Wunsch der Hochschulkanzler entspringen. Die Anforderungen sind zwar seitens der Kanzler formuliert, spiegeln aber die grundsätzlichen Bedürfnisse der Hochschulen wieder - dies nicht zuletzt aus der Bereitschaft und der Eigeninitiative der Hochschulen heraus, um vor dem Hintergrund einer steigenden Wettbewerbsintensität eine interuniversitäre Vergleichbarkeit herzustellen. Dies eröffnet für die Hochschulen in gleichem Zuge die Möglichkeit, ein Gefühl für die eigene Leistungsstärke zu entwickeln und Leistungsanreize zu schaffen, indem ein Bewusstsein geschaffen wird, dass Leistung tatsächlich auch honoriert wird. Gleichermassen müsste es auch ein ureigenes Informationsbedürfnis der Ministerien, der Länder wie auch der Öffentlichkeit sein, Leistungsvergleiche zwischen den Hochschulen anzustrengen und den Nachweis einer möglichst effektiven Mittelallokation erbringen zu können. Die Hochschulen sind hierzu gerne

bereit, Transparenz zu schaffen, allerdings unter der Voraussetzung, dass dieses benchmarking auf objektiven und intersubjektiv überprüfbaren Daten beruht.

Die Universitätskanzler haben sich im Rahmen der letzten Arbeitskreissitzung nochmals dafür ausgesprochen, auf der Basis der Greifswalder Grundsätze zum Hochschulrechnungswesen sowie der Vorschläge, die aus der weiteren Entwicklungsarbeit dieses Gremiums hervorgehen, alle für die Hochschulsteuerung relevanten Daten zum Zwecke des hochschulübergreifenden Vergleichs zu kommunizieren. Der hierfür am besten geeignete und zugleich die notwendige Verbindlichkeit sicherstellende Weg scheint uns über eine Beschlussfassung der KMK, die die Aushändigung der Berichte an die Wissenschaftsministerien verbindlich vorsieht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie unserer Bitte entsprechen und einen entsprechenden Beschluss herbeiführen könnten.

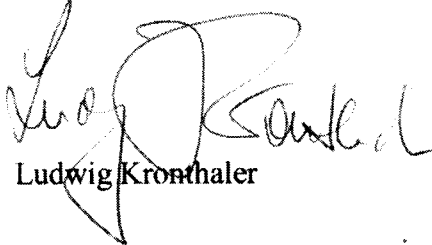
Die in Punkt 2.2.2.1 ausgesprochene Empfehlung, für die Berechnung der Abschreibungen im Anlagevermögen zunächst die Nutzungsdauern der steuerlichen AfA-Tabellen heranzuziehen und im Falle der dort nicht enthaltenen Anlagegüter die DFG-Nutzungsdauern, stößt im Arbeitskreis HSReW auf Unverständnis. Die Universitätskanzler haben sich gerade vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung von Wertansätzen auf die DFG-Nutzungsdauern verständigt, zumal steuerliche Aspekte bis auf wenige Ausnahmen an den Hochschulen keine Rolle spielen und die DFG-Ansätze den tatsächlichen Wertverzehr in wesentlich höherem Maße realitätsgetreu abbilden. Darüber hinaus würde nach dem vorgeschlagenen Verfahren die Vermögensbewertung auf unterschiedlichen Bewertungsbasen beruhen und den Wert nicht stringent aus entweder wirklichkeitsnah abgeleiteten Werten oder steuerlichen Zwecken ableiten. Ich darf Sie daher bitten, diese in die falsche Richtung deutende Beschlussempfehlung vor dem Hintergrund der dahinter stehenden Rechnungszwecke nochmals zu überdenken.

In Punkt 4.1.1.5 wird ausgeführt, dass für das kaufmännische Rechnungswesen „bisher keine bundeseinheitlichen Bewertungsregeln und Kalkulationsverfahren aufgestellt“ worden seien. In gleichem Zuge „wird empfohlen, derartige Regeln zu entwickeln (z.B. für Beamtenversorgung, Gebäudemanagement)“. Der Arbeitskreis HSReW weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vorschläge seitens des AK HSReW hierzu vorliegen und im Rahmen der weiteren Arbeitskreisaktivitäten vertieft werden. Aus Sicht der Universitätskanzler ist dies auch die richtige Ebene, auf der diese Vereinbarungen getroffen werden sollten.

Die im Zuge der Novellierung des Hochschulfinanzgesetzes erforderlichen Anpassungen der Hochschulfinanzstatistik sehen wir als Chance, die Hochschulfinanzstatistik so auszugestalten, dass sie als Grundlage der Berichtserstattung für den Vergleich künftig herangezogen werden kann.

Zur Klärung bestehender offener Fragen und zur weiteren inhaltlichen Vertiefung ist der Arbeitskreis HSReW gerne bereit, dem Plenum des Hochschulausschusses zur Verfügung zu stehen und zu einem Tagesordnungspunkt vorstellig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Kronthaler

Durchschrift an:

- Vorsitzender der ad hoc-Expertengruppe „Musterkontenrahmen“
Herrn MR Wolfgang Daniel
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
- Mitglieder des Arbeitskreises "Hochschulrechnungswesen"
der deutschen Universitätskanzler (AK HSReW)